

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 66 (1974)
Heft: 1

Artikel: Eingabe des SGB zur straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe des SGB zur straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler!

Unserer Stellungnahme zu den drei Vorschlägen der Expertenkommission betreffend die Revision der Gesetzgebung über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft sei vorausgeschickt, dass ihr eine umfassende Abklärung des vielschichtigen Problems zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem im Juni 1971 lancierten «Volksbegehren betreffend die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsabtreibung» beantragte die Frauenkommission dem Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bereits Ende 1971, die Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Seither wurde sie in verschiedenen Gremien des SGB, auch unter Beiziehung von Fachleuten, wiederholt behandelt und desgleichen in den angeschlossenen Verbänden diskutiert.

Von allem Anfang an stand dabei fest, dass die Verfassungsinitiative wegen ihres Wortlautes: «Wegen Schwangerschaftsunterbrechung darf keine Strafe ausgefällt werden» unannehmbar ist, würde doch diese Formulierung Interpretationen Raum bieten, die selbst von den Initianten wohl kaum beabsichtigt waren. Dagegen wurde die Initiative grundsätzlich begrüsst, weil sie ein längst nicht mehr verantwortbares Tabu hinsichtlich eines eminent menschlich-gesellschaftlichen Problems in die öffentliche Diskussion rückte und die fällige Gesetzesrevision in Gang brachte.

Im folgenden geben wir Ihnen unsere Stellungnahme bekannt.

A. Grundsätzliche Betrachtungen

Bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs handelt es sich zweifellos um ein schwerwiegendes Problem. Dass Abtreibungen unerwünscht sind, ist unbestritten. Vordringlich wären deshalb Massnahmen, um unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden; u. a. Sexualerziehung sowie Aufklärung über Schwangerschaftsverhütung und Familienplanung auf breitester Basis, Schaffung einer Mutterschaftsversicherung und weiterer sozialer Hilfen – vor allem auch für erwerbstätige Mütter –, die leider immer noch fehlen. Die vorherrschende Abtreibungssituation kommt einem Versagen unserer Gesellschaft gleich. In bezug auf die negativen Auswirkungen menschlicher, sozialer und rechtlicher Art der geltenden Strafgesetz-

gebung, die es zu beseitigen gilt, verweisen wir auf folgende Aspekte:

1. Abtreibungssituation

Prof. Dr. med. H. Stamm schreibt in seinem Buch «Die legale und illegale Abortsituation in der Schweiz» (Verlag S.Karger, Basel 1970):

«Nach zuverlässigen Schätzungen gibt es in der Schweiz jährlich 70 000 Schwangerschaftsunterbrechungen (20 000 legale, bei denen das Risiko nicht grösser ist als bei einer Geburt, und 50 000 illegale mit wesentlich höheren Risiken für Gesundheit und Leben); jede dritte Frau hat durchschnittlich einmal eine Schwangerschaft unterbrochen. Zwei Drittel der Schwangerschaften sind unerwünscht; mindestens die Hälfte der Frauen, deren Gesuch um eine legale Schwangerschaftsunterbrechung abgelehnt wird, nehmen die Risiken einer auswärtigen oder illegalen Abtreibung auf sich; zwei Drittel der Frauen, die zum Austragen gezwungen werden, finden nie eine positive Einstellung zum Kind; zwei Drittel der unerwünschten Kinder weisen psychische oder somatische Defekte auf.»

Selbst wenn die geschätzte Zahl von 50 000 zu hoch gegriffen sein sollte, wie die Gegner einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs geltend machen, müsste die Situation immer noch als katastrophal bezeichnet werden, wenn man versucht, sich die psychische Not und das menschliche Elend vor Augen zu halten, das sich hinter diesen knappen Feststellungen verbirgt.

2. Auswirkungen des Strafgesetzes

a) Wirksamkeit des Gesetzes

Bei jährlich 50 000 illegalen Schwangerschaftsabbrüchen ist offensichtlich, dass das Gesetz die gewollte abschreckende Wirkung nicht hat, hingegen eine Reihe sehr negativer Auswirkungen (vgl. b-e).

b) Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit

Nach der heutigen Gesetzgebung (Art. 120 StGB) kann eine Schwangerschaft unterbrochen werden, «um eine nicht abwendbare grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden». Es bleibt somit dem Ermessen der Ärzte oder Kantone vorbehalten, einen Schwangerschaftsabbruch legal zu erklären oder nicht. Der Gesetzesparagraf wird denn auch von Arzt zu Arzt und von Kanton zu Kanton anders interpretiert. So gibt es Kantone mit liberaler Praxis und andere, in denen überhaupt keine legalen Unterbrechungen bewilligt werden. Demzufolge

ist es vom Zufall abhängig, ob die ungewollt Schwangere einen legalen Abbruch erwirken kann oder nicht. Das bedeutet, dass die Gleichheit vor dem Gesetz nicht gewährleistet ist.

c) Soziale Ungerechtigkeit

Die bestehende Rechtsungleichheit treibt jährlich Zehntausende von Frauen auf die entwürdigende Wanderschaft von einem Arzt zum andern, von einem Kanton in den andern, ins Ausland oder in die Illegalität. Dabei ist bekannt, dass begüterte Frauen sich einen «liberalen» Arzt oder den Weg ins Ausland leisten können; die weniger bemittelten oder unbeholfenen hingegen müssen ihre Frucht austragen oder werden in die Illegalität getrieben, d. h. dem Pfluscher ausgeliefert. Abgesehen von dieser schreienden sozialen Ungerechtigkeit, werden Gesundheit und Leben jener Frauen, die zur Illegalität verurteilt sind, aufs Spiel gesetzt.

d) Das Recht des Kindes

Jedem Kind ist das Recht zuzugestehen, in die bestmöglichen Lebensumstände hineingeboren zu werden, in eine Umwelt, die es ermöglicht, die in jedem Kind vorhandenen Fähigkeiten zu fördern, zu pflegen und zu entwickeln, d. h. in eine Umwelt, in der die potentiellen Fähigkeiten des Kindes nicht zum vornherein verkümmern müssen. Es ist bekannt, dass die psychosomatische Entwicklung des Kindes von der mütterlichen Zuwendung abhängt und dass bereits die Einstellung der Mutter zum Ungeborenen und ihre seelische Konstellation während der Schwangerschaft von Bedeutung sind. Ferner ist bekannt, dass die künftige Persönlichkeitsentwicklung des Menschen in seinen ersten Lebensjahren geprägt wird. Die Art und Weise, wie ein Kind aufwächst, wie es aufgehoben, geliebt ist, spielt für sein ganzes Leben eine entscheidende Rolle. Wenn aber zwei Drittel der Frauen, die zur Geburt eines Kindes gezwungen werden, nie eine positive Einstellung zu diesem Kind finden, und zwei Drittel der unerwünschten Kinder psychische oder somatische Schäden aufweisen (Stamm), dann ist dies mehr als alarmierend; es kann nicht übersehen werden, dass die Startposition unerwünschter Kinder und ihre Persönlichkeitsentwicklung ungünstig sind. Kindliche Fehlentwicklungen sind oft das Resultat einer lieblos verbrachten Jugend.

e) Gesellschaftliche Konsequenzen

Fehlentwickelte Kinder, Jugendliche, Erwachsene fallen in der Regel früher oder später der Gesellschaft zur Last; desgleichen seelisch und körperlich überforderte Mütter.

B. Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der Expertenkommission

Die neu zu schaffende Gesetzgebung muss den Realitäten Rechnung tragen, den gewandelten Gesellschafts- und Umweltverhältnissen und der entsprechenden Situation der Frau. Es gilt eine Lösung zu finden, die sich an der Wirklichkeit orientiert, an der Zukunft von Mutter und Kind, im Interesse der Zukunft unserer Gesellschaft. Das heisst: Die Geburt eines Kindes sollte weder dem Zufall überlassen werden, noch darf sie einem der Frau auferlegten Zwang unterliegen. Ziel der neuen Gesetzgebung muss sein:

- die illegalen Schwangerschaftsabbrüche zu eliminieren;
- die Selbstverantwortung und Würde der Frau zu respektieren;
- die gleiche Rechtspraxis für den legalen Schwangerschaftsabbruch in allen Kantonen sicherzustellen;
- beizutragen, unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern durch die Einrichtung von Familienberatungsstellen, die zwecks Beratung über Schwangerschaftsverhütung und Familienplanung jedermann kostenlos zugänglich sind;
- schwangeren Frauen durch diese Beratungsstellen Rat und Hilfe zu bieten.

Aus diesen Erwägungen sowie auf Grund der Ausführungen unter Abschnitt A postulieren wir die *Fristenlösung bei freier Arztwahl*, denn keiner der Vorschläge der Expertenkommission bietet die Voraussetzungen, diese Zielsetzung zu verwirklichen. Sie sind keine annehmbare Alternative zur Initiative. Diese Stellungnahme begründen wir mit folgenden Überlegungen:

Variante 1 – Indikationenlösung ohne soziale Indikation

In Kantonen mit liberaler Praxis wird die soziale Indikation bereits berücksichtigt. Im Gesetzesvorschlag dagegen wird sie nun ausdrücklich ausgeklammert, d. h. verboten. Das bedeutet einen Rückschritt gegenüber der jetzigen Praxis. Der Gesundheitsbegriff, der nach der Weltgesundheitsorganisation das physische, psychische und soziale Wohlbefinden umfasst, wird negiert.

Variante 2 – Indikationenlösung mit sozialer Indikation

Das Gesetz besagt, dass die Unterbrechung straflos ist,
«... sofern vor auszusehen ist, dass die Austragung der Schwan-

gerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer schweren, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage der Schwangeren führen werde...»

Der Begriff «durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage» lässt sich sehr unterschiedlich auslegen und bewerten. Die Bewilligung eines legalen Schwangerschaftsabbruchs hängt vom Zufall ab, je nach Zusammensetzung der Kommission.

Zu Bedenken gibt ferner folgende Bestimmung Anlass:

«Eine Sozialkommission des Kantons, in dem die Schwangere ihren Wohnort hat oder sich dauernd aufhält, entscheidet endgültig über die Zulässigkeit der Unterbrechung. Sie lässt die sozialen Verhältnisse der Schwangeren durch einen ausgebildeten Sozialarbeiter untersuchen.»

Die Sozialkommission entscheidet «endgültig»; es gibt also keine Rekursmöglichkeit. Das ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich bedenklich und muss es zusätzlich noch sein mit Blick auf jene Kantone, die bisher keine legalen Unterbrechungen bewilligten. Auch diese Gesetzesvariante bringt keinen Fortschritt.

Variante 3 – Fristenlösung

Die entscheidende Gesetzesbestimmung lautet:

«Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren zu dem Eingriff innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode durch einen von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten patentierten Arzt ausgeführt wird.»

Die «behördliche Ermächtigung» von Ärzten bedeutet einen Eingriff in das grundsätzliche Recht der freien Arztwahl. Die Verletzung dieses Rechts hat die Einschränkung der freien Entscheidung der Schwangeren zur Folge. Die vorgesehene Befugnis der kantonalen Sanitätsbehörde bewirkt offensichtlich eine Einschränkung der legalen Abbrüche und führt überdies erneut zu einer unterschiedlichen Rechtspraxis zwischen den Kantonen. Damit wird die Fristenlösung weitgehend illusorisch.

Alle drei Varianten vermögen die illegalen Abbrüche nicht einzudämmen. Die unterschiedliche Rechtspraxis zwischen den Kantonen wird nicht aufgehoben. Das Problem der sozialen Diskriminierung bleibt ebenfalls in seiner vollen Schärfe bestehen; Frauen, die genügend Geld haben, können in ein liberales Land gehen oder finden nach wie vor auch in der Schweiz einen Arzt.

Das einzig *Positive* an den drei Vorschlägen ist

- die Bestimmung, dass die *Kantone für die Anwendung eines Tarifs mit niedrigen Ansätzen* zu sorgen haben;
- die vorgesehenen *Beratungsstellen für Schwangere*. – Dieser Artikel bedarf jedoch noch einer wesentlichen Ergänzung. Es ist nicht sinnvoll, bei der vorherrschenden Situation Beratungsstellen nur für Schwangere zu schaffen; vielmehr sind *Familienberatungsstellen* einzurichten, die auch über *Schwangerschaftsverhütung* und *Familienplanung* zu beraten haben, und die allen Ratsuchenden, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand, zugänglich sein müssen. Vordringlich ist, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um unerwünschte Schwangerschaften zu verhüten. Es erstaunt daher sehr, dass dieser Forderung der Initianten wie auch der Befürworter der Initiative nicht Rechnung getragen wurde.

C. Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Variante 3 – Fristenlösung

Art.118 – Abtreibung

Abs.1: Alinea 2 betreffend die Strafe für die Schwangere ist zu streichen.

Art.119 und 386 – Beratungsstellen

Die Gesetzesbestimmungen sind in dem Sinne zu erweitern, dass Beratungsstellen nicht nur für Schwangere, sondern Familienberatungsstellen einzurichten sind, die jedermann kostenlos zur Verfügung stehen. Sie haben sowohl Ratsuchende über Schwangerschaftsverhütung und Familienplanung zu beraten als auch der Schwangeren mit Rat und Hilfe beizustehen.

Art.120 – Strafflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Art.1, Abs.1: Der Satzteil «von der kantonalen Sanitätsbehörde ermächtigten» ist zu streichen.

Art.120bis ist den Änderungen in Art.120 anzupassen.

Ergänzungen

Art.120, Abs. 2: Die Punkte a und b sind zu ergänzen durch folgenden Punkt:

«wenn die Schwangere das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt hat» (entspricht dem strafrechtlichen Sexuenschutz von Kindern).

Terminus

Empfehlung: im neuen Gesetz ist der angemessene Begriff Schwangerschaftsabbruch anzuwenden.

Schliesslich begrüssen wir die folgerichtige *Aufhebung von Art.211* (Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft).

Wir hoffen, dass unsere Darlegungen Ihr Verständnis finden und der Bundesrat unseren Vorschlägen Rechnung trägt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Die Solidarität verlangt nach Organisation. Die beiden gehören zusammen. Man muss verstehen, was die gewerkschaftliche Organisation für den Arbeiter bedeutet: nicht nur Verteidigung seiner Interessen, sondern auch einen Kompass im Dschungel der Industrie und ein menschliches Band, ohne die er sich verloren fühlen würde.

Georges Friedmann